OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653366/5/ZO/KA

Datum:
Linz, 25. März 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des DI A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 02.01.2025, GZ: BHFRVerk-2024-132285/14, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich der Aufforderung, eine aktuelle verkehrspsychologische Stellungnahme und einen aktuellen Medikamentenspiegel vorzulegen, stattgegeben und diese Vorschreibung aufgehoben.

II. Im Übrigen wird das Beschwerdeverfahren als gegenstandslos eingestellt.

III. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I. und II.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 02.01.2025, GZ: BHFRVerk-2024-132285/14, dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B ab Rechtskraft des Bescheides bis zur Beibringung einer augenfachärztlichen Stellungnahme entzogen. Der Beschwerdeführer wurde aufgefordert, seinen Führerschein unverzüglich ab Rechtskraft des Bescheides bei der belangten Behörde abzuliefern. Es wurde ihm das Recht aberkannt, für die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung von einer allfällig bestehenden ausländischen Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen und er wurde aufgefordert, einen allfällig bestehenden ausländischen Führerschein abzuliefern. Weiters wurde er aufgefordert, für die Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens innerhalb eines Monats, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, eine aktuelle verkehrspsychologische Stellungnahme und einen aktuellen Medikamentenspiegel vorzulegen.

Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass der Beschwerdeführer mit rechtskräftigem Bescheid vom 23.10.2024, BHFRVerk-2024-132285/10 aufgefordert worden sei, innerhalb eines Monats ab Zustellung eine aktuelle augenfachärztliche Stellungnahme gemäß FSG-GV beizubringen. Dieser Verpflichtung sei der Beschwerdeführer nicht nachgekommen, weshalb die belangte Behörde verpflichtet gewesen sei, ihm die Lenkberechtigung zu entziehen.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass es ihm aufgrund seiner Krebserkrankung gesundheitlich nicht möglich und zumutbar gewesen sei, die augenfachärztliche Stellungnahme beizubringen. Er könne die Zustellung des Bescheides vom 23.10.2024 nicht mehr verifizieren. Jedenfalls hätte ihn die belangte Behörde neuerlich unter Androhung der Entziehung des Führerscheines zur Beibringung der augenfachärztlichen Stellungnahme auffordern müssen.

Er werde umgehend eine entsprechende augenfachärztliche Stellungnahme vorlegen, welche ihm bescheinige, dass er in der Lage sei, ein Kraftfahrzeug zu lenken. Er sei zur Einbringung der Beschwerde genötigt, weil auf diese Weise die Entziehung der Lenkberechtigung aufgeschoben werde.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie in die vom Beschwerdeführer am 27.02.2025 vorgelegte augenfachärztliche Stellungnahme. Daraus ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb von der öffentlichen mündlichen Verhandlung trotz des Antrages des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers abgesehen wird.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer ist im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B. Aufgrund einer Anzeige der Polizeiinspektion C__ erlangte die belangte Behörde Kenntnis davon, dass der Beschwerdeführer an einer Krankheit leidet, welche mit Cortison und verschiedenen anderen Medikamenten behandelt wird. Die belangte Behörde leitete daraufhin ein Verfahren zur Überprüfung der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers ein.

Im Zuge dieses Verfahrens wurde vorerst die Vorlage einer fachärztlichen internistischen Stellungnahme angeordnet. In weiterer Folge verpflichtete die belangte Behörde den Beschwerdeführer mit rechtskräftigem Bescheid vom 23.10.2024 zur Vorlage einer aktuellen augenfachärztlichen Stellungnahme innerhalb eines Monates. Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass der Beschwerdeführer selbst angegeben hatte, dass er Sehprobleme habe. Der Beschwerdeführer ist dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nachgekommen, weshalb ihn die belangte Behörde mit Schreiben vom 27.11.2024 unter Setzung einer Stellungnahmefrist darüber informierte, dass sie beabsichtigt, ihm wegen der Nichtbeibringung dieser augenfachärztlichen Stellungnahme die Lenkberechtigung zu entziehen.

Der Beschwerdeführer hat auf diese Information nicht reagiert, weshalb die belangte Behörde den oben in Punkt 1 angeführten Bescheid erlassen hat. Gegen diesen hat der Beschwerdeführer die in Punkt 2 dargestellte Beschwerde eingebracht. Nach Vorlage des Aktes an das Landesverwaltungsgericht hat der Beschwerdeführer eine augenfachärztliche Stellungnahme vom 24.02.2025 vorgelegt, aus welcher sich zusammengefasst ergibt, dass von ophthalmologischer Seite her kein Einwand gegen die Lenkberechtigung bestehe.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt.

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen

Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 17 Abs. 1 FSG-GV ist die Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten insbesondere dann zu verlangen, wenn der Bewerber um eine Lenkberechtigung oder der Besitzer einer Lenkberechtigung Verkehrsunfälle verursacht oder Verkehrsverstöße begangen hat, die den Verdacht
1. auf verminderte kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit oder
2. auf mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung erwecken.
Mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn einem Lenker innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren die Lenkberechtigung dreimal entzogen wurde oder wenn ein Lenker wegen Übertretungen gemäß § 99 Abs.1 lit.b oder c StVO 1960 bestraft wurde.

Gemäß § 17 Abs. 2 FSG-GV ist die Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme im Hinblick auf das Lebensalter jedenfalls zu verlangen, wenn aufgrund der ärztlichen Untersuchung geistige Reifungsmängel oder ein Leistungsabbau im Vergleich zur Altersnorm zu vermuten sind; hierbei ist auch die Gruppe der Lenkberechtigung zu berücksichtigen.

5.1. Aus dem gesamten Akt ergibt sich kein Hinweis, dass der Beschwerdeführer ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten an den Tag gelegt hätte oder er nicht mehr über eine ausreichende kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt. Auch aus den Unterlagen der Amtsärztin ergibt sich kein Hinweis darauf, dass diese für die Erstellung ihres Gutachtens eine verkehrspsychologische Stellungnahme oder einen aktuellen Medikamentenspiegel benötigen würde. Diese Vorschreibungen waren daher aufzuheben.

Die belangte Behörde hat die Entziehung der Lenkberechtigung entsprechend § 24 Abs 4 FSG bis zur Vorlage der rechtskräftig vorgeschriebenen augenfachärztlichen Stellungnahme angeordnet. Diese Stellungnahme hat der Beschwerdeführer am 27.02.2025 vorgelegt, weshalb die Entziehung der Lenkberechtigung an diesem Tag geendet hat. Die belangte Behörde hat einer Beschwerde gegen ihren Bescheid die aufschiebende Wirkung nicht aberkannt, weshalb der Beschwerdeführer während des Beschwerdeverfahrens im Besitz einer Lenkberechtigung war. Es besteht daher zum jetzigen Zeitpunkt kein Grund mehr, über die lediglich die Vergangenheit betreffende Entziehung der Lenkberechtigung abzusprechen. Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Bescheid nicht beschwert. Im Hinblick darauf, dass seiner Beschwerde aufschiebende Wirkung zukam, hatte er auch während des Beschwerdeverfahrens keinen Nachteil, weshalb auch über die Rechtmäßigkeit des Bescheides in der Vergangenheit nicht abgesprochen werden

muss. Das Verfahren war daher bezüglich dieser Punkte als gegenstandslos einzustellen, wobei anzuführen ist, dass die von der Behörde gewählte Vorgangsweise dem § 24 Abs. 4 FSG entsprochen hat.

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Gegenstandslosigkeit von Beschwerdeverfahren ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl